

Amtsblatt der Europäischen Union

L 230



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

1. August 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 834/2014 der Kommission vom 22. Juli 2014 mit Vorschriften für die Anwendung des gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmens der Gemeinsamen Agrarpolitik** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 835/2014 der Kommission vom 31. Juli 2014 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten (Филе Елена (File Elena) (g. t. S.))** 8
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 836/2014 der Kommission vom 31. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 837/2014 der Kommission vom 31. Juli 2014 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten (ЛЮКАНКА ПАНАГИЮРСКА (LUKANKA PANAGYURSKA) (g.t.S.))** 12
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 838/2014 der Kommission vom 31. Juli 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 13

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 834/2014 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2014

mit Vorschriften für die Anwendung des gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmens der Gemeinsamen Agrarpolitik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 110 Absätze 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist ein gemeinsamer Überwachungs- und Bewertungsrahmen vorgesehen, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu messen. Für die Anwendung dieses Rahmens sind Vorschriften festzulegen, die eine umfassende und regelmäßige Bewertung des Fortschritts, der Wirksamkeit und Effizienz der GAP im Vergleich zu den Zielen gewährleisten. Damit die Mitgliedstaaten und die Kommission einen kohärenten Überwachungs- und Bewertungsrahmen erstellen können, sollten eine Reihe von gemeinsamen Indikatoren gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegt werden.
- (2) Diese Indikatoren sollten im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen der GAP stehen und auf messbaren Faktoren basieren. Es sollten daher verschiedene Arten von Indikatoren festgelegt werden, um die GAP auf allen Ebenen bewerten zu können. Wirkungsindikatoren sollten die wichtigsten allgemeinen Ziele der GAP gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 widerspiegeln. Für jedes dieser wichtigsten allgemeinen Ziele gibt es spezifischere Ziele, für die Ergebnisindikatoren festzulegen sind. Diese spezifischen Ziele betreffen unter anderem das landwirtschaftliche Einkommen und Einkommensschwankungen, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors, die Marktstabilität, Verbrauchererwartungen, die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und den Umweltschutz, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen, den Erhalt der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie die spezifischen Ziele für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), d. h. die Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums. Darüber hinaus sollte die praktische Anwendung der GAP-Instrumente auf der Grundlage von Output-Indikatoren überwacht werden, mit denen sich diese operationelle Ebene der GAP wiedergeben lässt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission den Überwachungs- und Bewertungsrahmen wirksam und zu gegebener Zeit nutzen können. Daher sollten die Mitgliedstaaten die für die Überwachung und Bewertung der GAP erforderlichen Informationen innerhalb der in den einschlägigen Verordnungen gesetzten Fristen übermitteln. Um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte die Kommission soweit wie möglich die ihr bereits zur Verfügung stehenden Informationen heranziehen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Agrarfonds —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Indikatoren

Die Indikatoren, die gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eine Bewertung des Fortschritts, der Wirksamkeit und Effizienz der Gemeinsamen Agrarpolitik im Vergleich zu den Zielen ermöglichen, müssen messbar sein. Zu diesen Indikatoren zählen:

- a) Wirkungsindikatoren gemäß Abschnitt 1 des Anhangs dieser Verordnung, die sich auf die Bereiche beziehen, bei denen mit Auswirkungen der GAP zu rechnen ist;
- b) Ergebnisindikatoren gemäß Abschnitt 2 des Anhangs dieser Verordnung, die die wichtigsten Leistungen im Rahmen der folgenden Verordnungen abbilden:
 - i) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
 - ii) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
 - iii) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und
 - iv) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾;
- c) Output-Indikatoren gemäß Abschnitt 3 des Anhangs dieser Verordnung, die die Anwendung der einschlägigen GAP-Instrumente widerspiegeln;
- d) Kontextindikatoren gemäß Abschnitt 4 des Anhangs dieser Verordnung, die verschiedene Aspekte der allgemeinen kontextuellen Entwicklungen abbilden, die einen Einfluss auf die Umsetzung, die Erfolge und die Leistung der GAP haben können.

Die Ergebnis-, Output- und Kontextindikatoren, die für die Begleitung und Bewertung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) von Bedeutung sind, sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt.

Artikel 2

Bereitstellung von Informationen

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Überwachung und Bewertung der Leistung der GAP erforderlichen Informationen innerhalb der Fristen, die in den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 für die Berichterstattung und die Mitteilung von Informationen über die Handhabung der GAP-Instrumente vorgesehen sind. Diese Informationen müssen präzise und zuverlässig sein.
2. Für den gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmen greift die Kommission soweit möglich auf folgende Informationen zurück, die die Mitgliedstaaten bereits über bestehende Instrumente für den Informationsaustausch zur Verfügung gestellt haben:
 - a) der Kommission zur Verfügung gestellte Informationen, Mitteilungen und Berichte über die Anwendung der im Rahmen der GAP bestehenden Instrumente und der einschlägigen Umweltvorschriften der Union;
 - b) der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses zur Verfügung gestellte Informationen;
 - c) Eurostat zur Verfügung gestellte Informationen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Indikatoren des gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmens der GAP**1. Wirkungsindikatoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a**

1. Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn
2. Landwirtschaftliches Einkommen
3. Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt
4. Schwankungen der Rohstoffpreise in der EU
5. Entwicklung der Verbraucherpreise für Lebensmittel
6. Agrarhandelsbilanz
7. Emissionen aus der Landwirtschaft
8. Feldvogelindex
9. Landwirtschaftliche Flächen mit hohem Naturschutzwert
10. Wasserentnahme in der Landwirtschaft
11. Wasserqualität
12. Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland
13. Wasserbedingte Bodenerosion
14. Beschäftigungsquote im ländlichen Raum
15. Ausmaß der ländlichen Armut
16. Pro-Kopf-BIP in ländlichen Gebieten

2. Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

1. Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen
2. Schwankungen des Betriebseinkommens
 - nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung
 - nach wirtschaftlicher Betriebsgröße
3. Wertschöpfungsanteil für Primärerzeuger in der Nahrungsmittelkette
4. Agrarausfuhren der EU
 - Anteil der Agrarausfuhren der EU an den weltweiten Ausfuhren
 - Anteil von Fertigerzeugnissen an den Agrarausfuhren der EU
5. Öffentliche Intervention: Anteil der zur Intervention angekauften Erzeugnismengen (in %) an der Gesamterzeugung der EU
6. Private Lagerhaltung: Anteil der Erzeugnismengen (in %) in privater Lagerhaltung an der Gesamterzeugung der EU
7. Ausfuhrerstattungen: Anteil der mit Ausfuhrerstattung ausgeführten Erzeugnismengen (in %) an der Gesamterzeugung der EU
8. Rohstoffpreise in der EU im Vergleich zu den Weltmarktpreisen (aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen)
9. Wert der Erzeugung im Rahmen von Qualitätsregelungen der EU im Vergleich zum Gesamtwert der Agrar- und Nahrungsmittelproduktion
10. Bedeutung des ökologischen Landbaus
 - Anteil der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche an der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche
 - Anteil des ökologischen/biologischen Tierbestands am Gesamttierbestand
11. Kulturpflanzenvielfalt
 - auf Betriebsebene (Anzahl der Betriebe, aufgeschlüsselt nach Anzahl der Kulturen und Umfang)
 - auf Regionsebene

12. Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche
13. Anteil der im Umweltinteresse genutzten Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche
14. Anteil der Flächen, auf denen Ökologisierungsmethoden angewandt werden
15. Netto-Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlichen Böden
16. Strukturelle Vielfalt
 - in absoluten Zahlen
 - in relativen Zahlen
17. Zusätzliche Ergebnisindikatoren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014.

3. Output-Indikatoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c

Direktzahlungen

Basisprämienregelung

- Anzahl der Landwirte
- Hektarzahl

Regelung für die einheitliche Flächenzahlung

- Anzahl der Landwirte
- Hektarzahl

Nationale Übergangsbeihilfe

- Anzahl der Landwirte
- Anzahl der Einheiten, für die eine nationale Übergangsbeihilfe gewährt wird (Hektar/Tiere/sonstige)

Umverteilungsprämie

- Anzahl der Landwirte
- Hektarzahl

Ökologisierung

- Gesamtzahl der Landwirte, die mindestens einer Ökologisierungsverpflichtung nachkommen müssen
- Gesamtzahl der von diesen Landwirten angemeldeten Hektarflächen

Freistellung von Ökologisierungsauflagen

- Anzahl der freigestellten Landwirte, aufgeschlüsselt nach: ökologisch/biologisch bewirtschaftete Betriebe/Freistellung von der Anbaudiversifizierung/Freistellung von der Auflage der Flächennutzung im Umweltinteresse
- Anzahl der von diesen Landwirten (ökologisch/biologisch bewirtschaftete Betriebe/Freistellung von der Anbaudiversifizierung/Freistellung von der Auflage der Flächennutzung im Umweltinteresse) angemeldeten Hektarflächen

Anbaudiversifizierung

- Zahl der Landwirte, die der Anbaudiversifizierung unterliegen (mit 2 Kulturen/mit 3 Kulturen)
- Anzahl der von Landwirten, die der Anbaudiversifizierung unterliegen (mit 2 Kulturen/mit 3 Kulturen), angemeldeten Hektarflächen Ackerland

Dauergrünland

- Zahl der Landwirte mit Dauergrünland, das für den vorgeschriebenen Anteil berücksichtigt wird
- Zahl der von den Landwirten angemeldeten Hektarflächen Dauergrünland, das für den vorgeschriebenen Anteil berücksichtigt wird
- Zahl der Landwirte mit Dauergrünland in als umweltsensibel ausgewiesenen Gebieten
- Zahl der von diesen Landwirten angemeldeten Hektarflächen an umweltsensiblen Dauergrünland
- Zahl der als umweltsensibles Dauergrünland ausgewiesenen Hektarflächen (Gesamtzahl)

Im Umweltinteresse genutzte Flächen

- Zahl der Landwirte, die den Auflagen in Bezug auf die Flächennutzung im Umweltinteresse unterliegen
- Zahl der von Landwirten, die den Auflagen in Bezug auf die Flächennutzung im Umweltinteresse unterliegen, angemeldeten Hektarflächen Ackerland
- Zahl der von Landwirten als im Umweltinteresse genutzt angemeldeten Hektarflächen, aufgeschlüsselt nach Art der im Umweltinteresse genutzten Flächen

Gleichwertigkeit

- Zahl der Landwirte, die gleichwertige Maßnahmen anwenden (Zertifizierungssysteme oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen)
- Zahl der von Landwirten, die gleichwertige Maßnahmen (Zertifizierungssysteme oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) anwenden, angemeldeten Hektarflächen

Zahlung für Junglandwirte

- Anzahl der Landwirte
- Hektarzahl

Kleinerzeuerverordnung

- Anzahl der Landwirte
- Hektarzahl

Fakultative gekoppelte Stützung

- Zahl der Begünstigten der fakultativen gekoppelten Stützung (aufgeschlüsselt nach Sektoren)
- Stützungsfähige Mengen (Hektarzahl/Zahl der Tiere, aufgeschlüsselt nach Sektoren)
- Hektarzahl
- Zahl der Tiere

Zahlung in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen

- Anzahl der Landwirte
- Hektarzahl

Nationale Programme für den Baumwollsektor

- Anzahl der Landwirte
- Hektarzahl

Marktmaßnahmen*Öffentliche Intervention*

- Volumen
- Dauer

Private Lagerhaltung

- Volumen
- Dauer

Ausfuhrerstattungen

- mit Ausfuhrerstattung ausgeführte Erzeugnismengen

Außergewöhnliche Maßnahme

- [gegebenenfalls]

Erzeugerorganisationen

- prozentualer Anteil der von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung

Schulprogramme

- Zahl der Endbegünstigten der Schulmilchregelung
- Zahl der Endbegünstigten der Schulobstregelung

Weinsektor

- Hektarzahl der Neuanpflanzungen von Reben
- Hektarzahl der umstrukturierten Rebflächen
- Zahl der Absatzförderungsprojekte im Weinsektor
- Zahl der Investitionsprojekte und Innovationsmaßnahmen

Horizontale Aspekte*Cross-Compliance*

- der Cross-Compliance unterliegende Hektarzahl
- Anteil der GAP-Zahlungen, die der Cross-Compliance unterliegen

Qualitätspolitik

- geografische Angaben im Weinsektor
- Zahl der neuen geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten, aufgeschlüsselt nach Sektoren

Ökologischer Landbau

- Hektarzahl (insgesamt und in Umstellung)
- Zahl der zertifizierten Unternehmer im Bereich ökologische/biologische Produktion

Absatzförderungspolitik

- Zahl der Programme (Binnenmarkt und Drittländer)
- Zahl der neuen vorschlagenden Organisationen

Landwirtschaftliche Betriebsberatung

- Anzahl der Landwirte, die beraten wurden

Entwicklung des ländlichen Raums

Die Output-Indikatoren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014.

4. Kontextindikatoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d

Die Indikatoren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 835/2014 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2014****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten
(Филе Елена (File Elena) (g. t. S.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Bulgariens auf Eintragung der Bezeichnung „Филе Елена“ (File Elena) wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Филе Елена“ (File Elena) eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 70 vom 8.3.2014, S. 6.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag

Klasse 1.2: Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

BULGARIEN

Филе Елена (File Elena) (g. t. S.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 836/2014 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽²⁾ können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2014 unter bestimmten Bedingungen in eine ökologische/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen.
- (2) Die Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Junggeflügel auf EU-Ebene ist kompliziert, da die Standpunkte der betreffenden Parteien zu den technischen Anforderungen sehr unterschiedlich sind. Damit mehr Zeit zur Verfügung steht, um Durchführungsbestimmungen für die Erzeugung ökologischer/biologischer Junghennen auszuarbeiten, sollte die Ausnahmeregelung über die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Junghennen um drei Jahre verlängert werden.
- (3) Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist für die Kalenderjahre 2012, 2013 und 2014 ausnahmsweise die Verwendung von bis zu 5 % nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel zulässig.
- (4) Die Versorgung mit ökologischem/biologischem Eiweiß reicht auf dem Unionsmarkt qualitativ und quantitativ nicht aus, um den Futtermittelbedarf von Schweinen und Geflügel in ökologischen/biologischen Betrieben zu decken. Die Erzeugung ökologischer/biologischer Eiweißpflanzen bleibt weiterhin hinter der Nachfrage zurück. Daher empfiehlt es sich, die Ausnahmeregelung über die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008**

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 42 Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.
2. Artikel 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für diese Arten zulässig ist, beträgt 5 % für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017.“

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

*Artikel 2***Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 837/2014 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2014****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten
(ЛУКАНКА ПАНАГИЮРСКА (LUKANKA PANAGYURSKA) (g.t.S.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Bulgariens auf Eintragung der Bezeichnung „ЛУКАНКА ПАНАГИЮРСКА“ („LUKANKA PANAGYURSKA“) wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „ЛУКАНКА ПАНАГИЮРСКА“ („LUKANKA PANAGYURSKA“) eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „ЛУКАНКА ПАНАГИЮРСКА“ („LUKANKA PANAGYURSKA“) (g.t.S.) wird eingetragen.

Mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung wird ein Erzeugnis der Klasse 1.2 „Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2014

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 89 vom 28.3.2014, S. 57.⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 838/2014 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	TR	41,5
	ZZ	41,5
0707 00 05	MK	65,0
	TR	96,7
	ZZ	80,9
0709 93 10	TR	97,2
	ZZ	97,2
0805 50 10	AR	133,0
	CL	172,6
	MGB	99,6
	UY	146,9
	ZA	153,1
	ZZ	141,0
	0806 10 10	BR
0808 10 80	CL	90,0
	EG	176,8
	MA	146,7
	TR	164,3
	ZZ	146,6
	AR	155,6
	BR	104,4
	CL	105,9
0808 30 90	NZ	134,3
	US	155,8
	ZA	125,7
	ZZ	130,3
	AR	59,5
	CL	90,3
	NZ	177,1
	TR	191,6
0809 29 00	ZA	92,9
	ZZ	122,3
	CA	324,1
	TR	394,7
	US	408,0
	ZZ	375,6

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0809 30	MK	60,3
	TR	140,2
	ZZ	100,3
0809 40 05	BA	42,8
	MK	126,8
	TR	141,2
	ZZ	103,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE